

## A b f a h r t.

Von Dresden nach Pirna: Früh 6 $\frac{1}{2}$  Uhr, Vormittgs. 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, Nachmittgs. 1 $\frac{1}{2}$  u. 5 $\frac{1}{2}$  Uhr, Abds. 10 Uhr.  
 Von Pirna: Früh 7 Uhr, Vorm. 11 Uhr, Nachmitt. 2 Uhr, Abends 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.  
 Von Dresden nach Krippen (Schandau): Früh 6 $\frac{1}{2}$ , Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$  und 5 $\frac{1}{2}$  Uhr.

### Taxe für die Abträger auf den Eisenbahnhöfen.

Die Abträger haben sowohl für die Fortschaffung als die Abholung der Frachtstücke, des Reisegepäcks etc. zu beziehen:

#### I. In der Neu- und Antonstadt:

- a) bis 50 Pfund Gewicht . . . . . 2 Ngr.
- b) über 50 bis 100 Pfund Gewicht . . . . . 4 =
- c) über 100 Pfund Gewicht . . . . . 5 =

#### II. In der Altstadt,

welche von dem Gondelhafen aus durch die öffentlichen Promenaden, die Ostallee und die Stallstraße bis an die Elbe begrenzt wird:

- a) bis 50 Pfund Gewicht . . . . . 4 Ngr.
- b) über 50 bis 100 Pfund Gewicht . . . . . 5 =
- c) über 100 Pfund Gewicht . . . . . 6 =

#### III. In der Pirna'schen, See- und Wilsdruffer Vorstadt,

wenn die vorbemerkte Begrenzung der Altstadt überschritten werden muß, bis zu den Schlägen und resp. bis an die Weißeritz:

- a) bis 50 Pfund Gewicht . . . . . 5 Ngr.
- b) über 50 bis 100 Pfund Gewicht . . . . . 6 =
- c) über 100 Pfund Gewicht . . . . . 8 =

#### IV. Vor den Schlägen und in Friedrichstadt:

- a) bis 50 Pfund Gewicht . . . . . 6 Ngr.
- b) über 50 bis 100 Pfund Gewicht . . . . . 8 =
- c) über 100 Pfund Gewicht . . . . . 9 =

Der Preis für das Abfahren der mit den Dampfwagen ankommenden Reise- und andern Wagen, welche mit Passagieren versehen sind oder solchen angehören, ist von dem Leipzig-Dresdner Bahnhofs auf den Sächsisch-Schlesischen oder umgekehrt auf 15 Ngr., in die Neustadt-Dresden auf 20 Ngr., nach Altstadt-Dresden auf 1 Thlr. festgesetzt. Für diesen Preis sind die fraglichen Wagen nebst den dazu gehörigen Passagieren und dem Gepäck von dem einspannenden Fiakre an den ihm zu bezeichnenden Absteigeort, selbst wenn derselbe an den äußeren Schlägen gelegen, zu fahren. — Trinkgelder sind die Fiakres zu fordern nicht berechtigt. — Vorstehende Preisbestimmungen leiden auch Anwendung auf die den Eisenbahn-Offizianten überlassene Abfuhr der mit den Dampfwagen als Frachtgut ankommenden Wagen. (Bekanntmachung vom 18. October 1846.)

Für das Tragen des Passagiergutes vom Dampfwagen bis an die im Bahnhofs stationirten Droschken und Fiakrewagen haben die Abträger 1 Ngr. zu fordern.

### Taxe für die Fiakres.

#### I. Tourpreise der zweispännigen Fiakres.

Für jede Tour

- a) im innern Droschkenbezirke:
  - bei 1—4 Fahrgästen, . . . . . 10 Ngr.
  - bei 5 Fahrgästen, . . . . . 15 Ngr.
- b) aus dem innern in den äußern Droschkenbezirk und umgekehrt:
  - 15 Ngr.
  - 20 Ngr.
- c) aus dem äußern durch den innern nach dem äußern Droschkenbezirk:
  - 1 Thlr.
  - 1 Thlr. 10 Ngr.